

**Beschluss Nr. 520/2016**

Schwyz, 14. Juni 2016 / ju

Mit bezahlbarer Kinderbetreuung gegen den Fachkräftemangel: Was tut der Kanton Schwyz?

Beantwortung des Postulats P 13/15

1. Wortlaut des Postulats

Am 22. Dezember 2015 haben die Kantonsrätinnen Birgitta Michel Thenen und Dr. Karin Schwi-ter folgendes Postulat eingereicht:

„Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative signalisierten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 9. Februar 2014, dass die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland begrenzt werden soll. In Verbindung mit der aktuellen demografischen Entwicklung wird dieser Volksentscheid den Fachkräftemangel in der Schweiz weiter verschärfen. Die Schweizer Wirtschaft muss deshalb verstärkt auf inländische Arbeitskräfte zurückgreifen können, sonst droht die Abwanderung von Firmen ins Ausland. Die Politik muss die Voraussetzungen jedoch erst noch schaffen, damit das inländische Arbeitskräftepotenzial besser genutzt werden kann.

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei den Frauen. Die Erwerbsquote der Mütter mit Kindern unter sechs Jahren ist mit 74.7% deutlich tiefer als bei den Vätern (98.2%). 60% dieser Mütter arbeiten Teilzeit, etwas mehr als die Hälfte davon in Arbeitspensen unter 50%. Gemäss Berechnungen des Bundes beträgt die Arbeitskraftreserve, die durch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie genutzt werden könnte, 143 000 Vollzeitarbeitskräfte. Um die gut ausgebildeten Schweizer Frauen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, müssen in erster Linie das familienergänzende Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis 12 Jahre verbessert und die Betreuungskosten für Familien gesenkt werden.

Im Jahr 2011 lancierte der Bund die Fachkräfteinitiative (FBI) [recte: FKI]. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hat er sein Engagement für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie intensiviert. Als erste Massnahme haben Bundesrat und Parlament zur Förderung weiblicher Arbeitskräfte die Verlängerung des Impulsprogramms zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen beschlossen. Der Kanton Schwyz hat von der Anstossfinanzierung des Bundes im Vergleich zu anderen Kantonen wenig profitiert. Die ländlichen Regionen der Zentralschweiz weisen schweizweit das am schlechtesten ausgebaute familienergänzende Kinderbetreuungsangebot auf. Vor allem im Schulbereich gibt es im Kanton Schwyz erhebliche Betreuungslücken. Gleichzeitig bezahlen die Eltern in keinem Kanton mehr für die Betreuung ihrer Kinder, weil sich die öffentliche Hand nur minimal an den Kosten beteiligt. Deshalb wirken im Kanton Schwyz besonders

starke negative Anreize, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder den Beschäftigungsgrad zu erhöhen. Hohe Betreuungskosten und höhere Steuern bewirken, dass in vielen Familien vom zusätzlichen Verdienst unter dem Strich nichts übrig bleibt.

Seit der Ablehnung des Familienartikels durch die Stände am 3. März 2013 ist ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot klar Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Die neue Schwyzer Kantonsverfassung beauftragt die öffentliche Hand ausdrücklich, gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder inner- und ausserhalb der Familie zu schaffen (§ 15 Abs. 2 KV). Auch der Bund verlangt im Rahmen seiner Fachkräfteinitiative von den Kantonen ein klares und starkes Engagement für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit einer neuen Form der Finanzhilfe will der Bundesrat erreichen, dass die Kantone und Gemeinden mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, damit die Betreuungskosten erwerbstätiger Eltern sinken. Dass Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung aus volkswirtschaftlicher Sicht hoch rentabel sind und vor allem die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit stark davon profitieren, ist hinlänglich erwiesen. Die Kapitalrendite beträgt vier bis sechs Prozent.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, in einem Bericht den Handlungsbedarf für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Schwyz aufzuzeigen und wirksame Massnahmen zur Nutzung des weiblichen Arbeitskräftepotenzials vorzuschlagen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, mit welchen Massnahmen das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bedarfsgerecht gestaltet, die Drittbetreuungskosten der Familien gesenkt und negative Erwerbsanreize beseitigt werden können.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) hält in den § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 fest, dass der Staat die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie fördert und gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder inner- und ausserhalb der Familie schafft. Gemäss § 13 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) können die Gemeinden bei Bedarf private Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen oder eigene Angebote führen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Inner- und Ausserschwyz sind gestützt auf § 12 der Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 18. Dezember 2012 (VVzKESR, SRSZ 211.311) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten nach § 19 PAVO.

Fachkräftemangel und bezahlbare Kinderbetreuung sind ein departementsübergreifendes Thema. Gegenwärtig steht zur Beantwortung des Postulats nur eine unzureichende Datenbasis zur Verfügung, und in verschiedenen Departementen sind Projekte und Strategien in Bearbeitung, die die Thematik beeinflussen können. Beim Bund ist momentan ein Vernehmlassungsverfahren bezüglich Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (KBFHG, SR 861) im Gange.

2.2 Themenspezifische Standortbestimmung der einzelnen Departemente

Das geltende Steuerrecht lässt seit einigen Jahren (direkte Bundessteuer seit 2011, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11, kantonale Einkommenssteuer seit 2013, Steuergesetz vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200) den Abzug von Fremdbetreuungskosten zu. Es sind dies momentan (Steuerperiode 2016) beim Bund maximal Fr. 10 100.-- und kantonale Fr. 6000.--. Falls der Kanton Schwyz – wie mit RRB Nr. 186 vom 23. Februar 2016 beantragt – anfangs 2017 zu einem proportionalen Einheitstarif bei der

Einkommenssteuer übergeht, entfällt zugleich mit der Progression auf zusätzlich erzieltm Einkommen weitgehend ein negativer Erwerbsanreiz.

Das Bildungsdepartement verfügt zur vorliegenden Thematik über eine departementale Strategie. Diese wurde aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses zurückgestellt, und anstelle einer departementalen Bildungsstrategie wird nun seitens des Parlaments eine solche des Regierungsrates verlangt, die gegenwärtig in Erarbeitung ist. Die departementale Strategie hält als strategisches Handlungsfeld fest, die Vielfalt und Qualität der Angebote zu optimieren und die Bildungsangebote regelmässig an die sich ändernden Anforderungen anzupassen. Als spezifisches Teilziel sollen die schul- und familienergänzenden Förderangebote unterstützt werden. Entsprechende Massnahmen zur Stärkung der schul- und familienergänzenden Angebote sollen geprüft werden.

Das Amt für Arbeit mit seinen Instrumenten der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Stellenvermittlung trägt im Rahmen der Fachkräfteinitiative dazu bei, die Strategien zur Höherqualifizierung und Unterstützung der älteren Arbeitskräfte wie auch der weiblichen Arbeitskräfte massgeblich zu intensivieren.

2.3 Stossrichtung beim Bund

Das KBFHG trat am 1. Februar 2003 in Kraft. 2014 beschloss das Parlament die zweite Verlängerung bis zum 31. Januar 2019. Das Gesetz fördert die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder (Anstossfinanzierung). Der Vorentwurf zur Revision geht noch einen Schritt weiter und zielt darauf, die Erwerbskompatibilität der bestehenden Angebote zu erhöhen und allfällige negative Erwerbsanreize aufgrund der Betreuungstarife abzubauen.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung soll das KBFHG revidiert und um zwei neue – auf fünf Jahre befristete – Arten von Finanzhilfen ergänzt werden. Einerseits sind Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Reduktion der Elternbeiträge bzw. Tarife) und andererseits Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern vorgesehen. Für die beiden neuen Arten von Finanzhilfen sowie für den Vollzug sollen vom Bund 100 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat begrüsst im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom 26. Januar 2016 die inhaltliche Stossrichtung der Vorlage sowie den Fokus auf die beiden Themen Tarife und Erwerbskompatibilität und schloss sich den Ausführungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in deren Stellungnahme vom 4. Dezember 2015 vollumfänglich an. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

2.4 Finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der bewilligten bzw. abgerechneten Gesuche sowie die ausgerichteten Summen an Finanzhilfen des Bundes an die Einrichtungen im Kanton Schwyz seit Einführung des Bundesgesetzes, Stand 31. Januar 2016 (Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01153/index.html>).

<i>Art der Einrichtung</i>	<i>Anzahl Gesuche (bewilligt/abgerechnet)</i>	<i>Summe Finanzhilfe</i>
A Kindertagesstätten	19 / 17	Fr. 1 357 096.--
B Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung	11 / 8	Fr. 329 391.--
C Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien	4 / 2	Fr. 3 763.--

Der Kanton Schwyz richtete an die Trägerschaften der Einrichtungen für jedes bewilligte Gesuch zusätzlich Fr. 10 000.-- aus den Mitteln des Lotteriefonds aus.

2.5 Verfügbare Daten zum Betreuungsangebot

Per Februar 2016 bestehen 37 (29 Ausserschwyz/8 Innerschwyz) Kindertagesstätten (Quelle: KESB Krippen und Horte) mit total 998 (820/178) Plätzen, die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen. Demgegenüber bestanden 2005 lediglich 15 Institutionen mit insgesamt 297 Plätzen.

Per Februar 2016 bestehen 19 Einrichtungen, die schulergänzende Kinderbetreuung anbieten (Quelle: www.familienchwyz.ch). Demgegenüber bestanden 2003 lediglich zwei Einrichtungen. Vereinzelt organisieren Schulen entsprechende Angebote in nicht bekanntem Ausmass.

Per Februar 2016 begleiten die vier Vermittlungsorganisationen March/Höfe, Einsiedeln, Ibach und Seewen im ganzen Kanton insgesamt 106 Kinder, welche tagsüber durch eine Tagesfamilie oder durch Tagesmütter betreut werden (Quelle: Vermittlungsorganisationen). Demgegenüber begleiteten die Vermittlungsstellen 2003 im ganzen Kanton 111 Kinder. Vereinzelt organisieren Gemeinden entsprechende Angebote in nicht bekanntem Ausmass.

2.6 Fazit

Gegenwärtig ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung viel in Entwicklung. Die Grundlagen der mit der Thematik befassten Departemente und ihre Handlungsfelder müssen vorerst koordiniert und verständlich aufbereitet werden. Für eine fundierte Beantwortung des Postulats steht keine adäquate Datenbasis zur Verfügung. Um den allfälligen Handlungsbedarf für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Schwyz aufzuzeigen und allfällige Massnahmen zur Nutzung des weiblichen Arbeitskräftepotenzials vorzuschlagen, bedarf es mehr Zeit für eine vertiefte Auslegeordnung aller involvierten Themen, Fachstellen und staatlichen Ebenen, weshalb das Postulat erheblich erklärt werden soll.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 13/15 erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Departement des Innern; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

